

Richtlinien

für die Herausgabe des **borchenPass**

A. Förderungsvoraussetzungen:

1. Berechtigter Personenkreis:

- Familien ab 2 Kindern
 - Familien mit 1 behinderten Kind (Grad der Behinderung mind. 50%)
 - Alleinerziehende ab 1 Kind
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird bzw. Kinderfreibeträge steuerlich geltend gemacht werden können, sowie alle Kinder, die Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.
 3. Der Wohnsitz der unter Punkt 2 zu berücksichtigenden Kinder braucht dabei nicht in der Gemeinde Borchten liegen.
 4. Der **borchenPass** ist beim Bürgerbüro der Gemeinde Borchten erhältlich. Bei der Antragstellung sind die Voraussetzungen für die Gewährung nachzuweisen bzw. glaubhaft zu versichern.
 5. Der **borchenPass** wird mit zeitlich begrenzter Gültigkeit herausgegeben. Für seine Ausstellung werden keine Gebühren erhoben.
 6. Die Gemeinde Borchten erkennt die entsprechenden Pässe der anderen Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn an und gewährt deren Inhabern die gleichen Vergünstigungen wie den Inhabern des **borchenPass**.

B. Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde

Inhaber **des borchenPass** erhalten auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde eine Ermäßigung. Dies gilt auch für Veranstaltungen von Vereinen, die durch die Gemeinde unmittelbar gefördert werden und für welche die Anerkennung des **borchenPass** verlangt wird.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen privater und nicht von der Gemeinde geförderter Vereine

Die Gemeinde regt an, dass sich möglichst viele Vereine und sonstige private Veranstalter diesen Förderungsregeln anschließen, auch wenn sie nicht von der Gemeinde gefördert wurden. Ermäßigungen können sowohl auf Beiträge sowie auf Eintrittsgelder gewährt werden.

Bei Veranstaltungen in gemeindlichen Gebäuden, insbesondere Gemeindehallen, gewährt die Gemeinde dem Veranstalter eine Ermäßigung der Miete um 50,00 € pro Veranstaltungstag, wenn er die Vergünstigungen des **borchenPass** anerkennt.

3. Kursgebühren der Volkshochschule

Inhabern **des borchenPass** wird eine Ermäßigung der Kursgebühren der VHS Paderborn gewährt. Die ermäßigten Gebühren sind den aktuellen VHS-Programmen zu entnehmen.

4. Standesamtsgebühren

Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von Standesamtsgebühren bei der Beurkundung der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes.

5. Förderung von Schülerfahrtkosten

Die Gemeinde gewährt eine Förderung von Schülerfahrtkosten innerhalb der Gemeinde, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist. Die Förderung erfolgt durch die Erstattung eines Betrages i.H. von 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten.

6. Zuschüsse für mehrtägige Schulveranstaltungen allgemeinbildender Schulen

Für mehrtägige Schulveranstaltungen gewährt die Gemeinde für Schüler mit Hauptwohnsitz in Borchen einen Zuschuss zu den Kosten des Elternanteils in Höhe von 50 %, höchstens aber 50,00 € pro Schüler. Dies gilt nicht für Familien, die über vorrangige gesetzliche Leistungsansprüche (z.B. Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe) verfügen, da derartige Kosten bei dem zuständigen Sozialleistungsträger geltend gemacht werden können. Der Zuschuss ist durch Vorlage einer Mitteilung der Schule über die Höhe des von den Eltern geforderten Kostenanteils beim Bürgerbüro zu beantragen.

7. Zuschüsse zu Jugendfreizeitmaßnahmen

Für die Teilnahme an mehrtägigen Jugendfreizeitmaßnahmen der in der Jugendarbeit tätigen Träger gewährt die Gemeinde für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Borchen einen Zuschuss von 1,00 € pro Tag und Teilnehmer; bei internationalen Jugendbegegnungen wird ein Betrag von 2,60 € pro Tag und Teilnehmer, max. 50,00 €, als Zuschuss zu den ungedeckten Kosten gezahlt. Der Zuschuss ist durch Vorlage einer Mitteilung des Trägers über die Höhe des von dem Teilnehmer geforderten Kostenanteils zu beantragen.

8. Erwerb von Baugrundstücken im Erbbaurecht

Gefördert wird die Möglichkeit, dass auch junge oder kinderreiche Familien ein Eigenheim errichten können, indem Erbbaurechtsgrundstücke zu günstigen Konditionen vergeben werden. Maßgebend für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung sind die Baulandvergaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

C. Geltung für andere Städte und Gemeinden im Kreis Paderborn:

Der **borchenPass** wird auch von anderen Städten und Gemeinden im Kreis Paderborn anerkannt.

Diese Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Borchen in seiner Sitzung am 16.02.2009 beschlossen.